

Gesetz: § 71 Abs 2 Ziff 1 GVG

Rechtssatz: Soweit nicht ausdrückliche Sondervorschriften bestehen, gilt die ausschliessliche Zuständigkeit der Landgerichte nicht für alle Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, sondern nur für die Ansprüche von Beamten und diesen gleichgestellten Personen.

Aktenzeichen: III ZR 173, 50

Urteil vom 21. Juni 1951

OIG Celle

Verkündet am 21. Juni 1951

Fieser, Justizangest.,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Stadtgemeinde P. in P., vertreten durch
den Rat der Stadt P.,
Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Kaufmann Otto W. in P., Pf. ststr. ,
Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 21. Juni 1951 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Delbrück, Prof.
Dr. Meiß, Dr. Pagendarm, Dr. Stein und Dr. Gelhaar

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Celle vom 31. Januar 1950 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden der
Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte gehörte während des Krieges als Zugführer der Luftschutzpolizei in der Stadt P an. Als sich die alliierten Streitkräfte im Frühjahr 1945 der Stadt P näherten, setzte sich am 9. April 1945 - dem Tage vor dem Einmarsch der amerikanischen Truppen - ein Kommando der Luftschutzpolizei, dem auch der Beklagte angehörte, unter dem Befehl des damaligen Polizeichefs von P aus P ab. Dieser Verband wurde am Tage darauf in der Nähe von Vorsfelde von amerikanischen Truppen überholt. Der das Kommando begleitende Polizeichef löste darauf die ganze Einheit auf. Der Beklagte traf noch im April wieder in P ein.

Während seiner Zugehörigkeit zur Luftschutzpolizei erhielt der Beklagte Kriegsbesoldung. Sie wurde ihm durch die Kümmererkasse der Klägerin ausgezahlt. Die von ihr vorschussweise auf Anordnung und nach näherer Anweisung der Bezirksregierung in H geleisteten Zahlungen wurden der Kümmererkasse aus Reichsmitteln erstattet. Die letzte Zahlung an den Beklagten leistete die Kümmererkasse im April 1945 im voraus für die Monate April und Mai auf Grund besonderer Anweisung der Bezirksregierung in H. Die Erstattung des für Mai 1945 vorauslagten Betrages an die Klägerin hat die Bezirksregierung abgelehnt.

Mit der Behauptung, das Dienstverhältnis des Beklagten habe spätestens am 30. April 1945 sein Ende



gefunden, fordert die Klägerin von dem Beklagten die für den Monat Mai 1945 an ihn gezahlten Dienstbezüge von 260 RM mit 26 DM zurück. Sie stützt ihr Begehren darauf, dass der Regierungspräsident in H [REDACTED] am 10. November 1947 die Forderung "auf Erstattung der von der Kammereikasse in P [REDACTED] an den früheren Luftschutzangehörigen Otto W [REDACTED] überzahlten Dienstbezüge für den Monat Mai 1945" an die Stadtverwaltung P [REDACTED] abgetreten habe. Weiter macht sie geltend, dass der Oberfinanzpräsident Hamburg, Verwaltungsstelle für das Reichs- und Staatsvermögen, die Forderung, die das Reich in Höhe der Klageforderung gegen den Beklagten habe, am 21. Dezember 1949 an die Klägerin nebst allen Nebenrechten zum Zwecke der Einziehung abgetreten habe. Weiter hält die Klägerin den Beklagten auf ihre Kosten durch die von der Kammereikasse geleistete Zahlung für ungerechtfertigt bereichert. Endlich stützt die Klägerin ihren Rückersatzanspruch auf den Befehl des amerikanischen Stadtkommandanten an den damaligen Bürgermeister He [REDACTED], die Kriegsbesoldung für den Monat Mai 1945 wieder einzuziehen.

Demgegenüber beantragt der Beklagte kostenpflichtige Abweisung der Klage. Er bestreitet die Aktivlegitimation der Klägerin und behauptet, sein Dienstverhältnis habe noch bis in den Mai 1945 bestanden, die Besoldung für den Monat Mai stehe ihm zu Recht zu. Hilfsweise rechnet er mit Gegenansprüchen von insgesamt 390 RM = 39 DM auf, da er An-

sprüche auf Übergangsbezüge von 130 RM, auf Entlassungsgeld von 50 RM und für die Zeit seiner 14-tägigen Abwesenheit von Peine ein Tage- und Übernachtungsgeld von 210 RM habe.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass nach der Sach- und Rechtslage der Beklagte nicht bereits im April, sondern erst im Mai 1945 aus dem Dienst der Luftschutzpolizei ausgeschieden sei. Mit der Revision bittet die Klägerin, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des Berufungsgerichts nach dem Klageantrag zu erkennen. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin hat die Revision am 11. März 1950 bei dem Obersten Gerichtshof für die Britische Zone eingelegt.

Da die Revisionssumme nicht erreicht und die Revision auch nicht zugelassen ist, ist die Revision gemäss § 30 Ziff 2 der Verordnung des Zentral-Justizamts für die Britische Zone vom 17. November 1947 (VOBl BZ 1947 S 149), der inhaltlich mit § 547 Abs 1 Ziff 2 ZPO übereinstimmt, nur zulässig, wenn für den von der Klägerin erhobenen Anspruch das Landgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschliesslich zuständig ist. Nach § 71 Abs 2 Ziff 1

GVG in der bis zum 30. September 1950 geltenden Fassung sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschliesslich zuständig für die Ansprüche, die auf Grund des Reichsbeamtengesetzes gegen den Reichsfiskus erhoben werden. Das Berufungsgericht bejaht die ausschliessliche Zuständigkeit des Landgerichts, indem es den § 71 Abs 2 Ziff 1 GVG analog anwendet. Es führt aus, diese Bestimmung könne zwar nicht unmittelbar angewendet werden, denn der Beklagte sei als Angehöriger der Luftschutzpolizei nicht Beamter im beamtenrechtlichen Sinne. Eine entsprechende Anwendung sei jedoch angezeigt; sinngemäss müsse der § 71 Abs 2 Ziff 1 GVG für alle Arten öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse herangezogen werden. Das ergebe sich aus dem Grundgedanken, der für die Schaffung der Bestimmung massgebend gewesen sei. Das staatliche Interesse an der Heranbildung und Wahrung einheitlicher Grundsätze bestehe nicht nur auf dem Gebiete des Beamtenrechts. Es sei vielmehr anzuerkennen, dass dieses Interesse ebenso in sonstigen Fällen öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse gegeben sei. Es bestehe kein Anlass, die verschiedenen Fälle in diesem Punkte einer verschiedenen Behandlung zu unterwerfen. Auch der Beklagte habe als Angehöriger der Luftschutzpolizei in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden. Nach der Art der Begründung, nach dem dadurch erzeugten Gewaltverhältnis, nach den zu erfüllenden Aufgaben und der Art der Dienstbezüge weise das Dienstverhältnis des

Luftschutzpolizisten unverkennbar die Merkmale des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf.

Dem Berufungsgericht ist insoweit zuzustimmen, als es eine unmittelbare Anwendung des § 71 Abs 2 Ziff 1 GVG ablehnt. Denn der Beklagte ist kein Beamter im Sinne des Reichsbeamtengesetzes. In diesem Zusammenhang kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagte zur Dienstleistung in der Luftschutzpolizei gemäss § 1 Abs 1 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl I, 1441) und § 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 15. September 1939 (RGBl I, 1775) oder gemäss § 5 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I, 827) in der Fassung vom 31. August 1943 (RGBl I, 506) und § 9 der Ersten Durchführungsverordnung vom 4. Mai 1937 (RGBl I, 559) in der Fassung vom 31. August 1943 (RGBl I, 507) herangezogen worden ist. Weder durch jene noch durch diese Rechtsvorschriften wurde für den Beklagten ein Beamtenverhältnis begründet. Auf Grund der besonderen Aufgaben des Luftschutzdienstes stand der Beklagte, wie das Berufungsgericht zutreffend begründet, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Eine ausdrückliche Bestimmung darüber, dass für die vermögensrechtlichen Ansprüche aus diesem Dienstverhältnis die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig seien, enthalten aber die angezogenen Rechtsvorschriften nicht. Auch § 12 Abs 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz

regelt nur die Frage der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges, nicht aber die der Zuständigkeit; andere Bestimmungen, auf Grund deren die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts in erster Instanz begründet wäre, sind nicht ersichtlich.

Zu Unrecht wendet das Berufungsgericht den § 71 Abs 2 Ziff 1 GVG analog auf alle Arten öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse, mithin auch auf das Dienstverhältnis des Beklagten an. Diese rechtsähnliche Anwendung ist im Hinblick auf den Ausnahmecharakter des § 71 Abs 2 Ziff 1 GVG abzulehnen. Diese Vorschrift verdankt ihre Entstehung dem Bestreben nach Herausbildung und Wahrung einheitlicher Grundsätze auf dem Gebiete des Beamtenrechts und dem öffentlichen Interesse an einer gleichmässigen Rechtsprechung über die Ansprüche der Reichsbeamten gegen den Reichsfiskus. Wo der Gesetzgeber dieses Interesse für Ansprüche aus anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen als vordringlich angesehen hat, hat er ausdrücklich die Gleichstellung der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten mit den Beamten besonders normiert. Das ist z.B. in § 174 DBG [vergl hierzu RGZ 165. 343 347] und für den früheren Rechtszustand RGZ 127, 307] und im § 32 des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 (RGBI I. 329) geschehen. Nach § 32 Abs 5 des Wehrgesetzes waren für die vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis des Soldaten die

Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig. Diese ausschliessliche Zuständigkeit der Landgerichte für vermögensrechtliche Ansprüche aus der Zugehörigkeit zur Wehrmacht enthielt der § 31 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (RGBl I, 609) nicht mehr. Beide Gesetze stimmen nur darin überein, dass für vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Soldatendienstverhältnis der Rechtsweg offensteht. Hätte das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 die ausschliessliche Zuständigkeit der Landgerichte beibehalten wollen, dann hätte der Gesetzgeber die entsprechende Bestimmung aus dem früheren Wehrgesetz im Hinblick auf Art 129 Abs 4 WeimVerf übernommen. Eine Änderung ist auch nachträglich nicht durch das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 eingetreten, da unter dieses Gesetz nicht die Soldaten fallen. Sie nehmen nach dem Wehrgesetz eine Sonderstellung ein (Brand, Das Deutsche Beamtengesetz 3. Aufl S 64; Wagner DJZ 1936 S 81 ff; Sonftloben JW 1936 S 691 ff). Dieser Rechtsansicht steht die in RGZ 89, 250 abgedruckte Entscheidung nicht entgegen, weil sie von einem Rechtszustand ausgeht, der mindestens seit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung vom 11. August 1919 nicht mehr besteht. Aus diesem Grunde ist die Ansicht von Dietz 'Wehrgesetz 1935 § 31 Anm 1, § 71 Abs 2 Ziff 1 GVG sei trotz Fehlens einer ausdrücklichen dem § 32 Abs 5 des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 entsprechenden Vorschrift anzuwenden, nicht schlüssig begründet.

Auch das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung (RGZ 127, 307; 145, 185; JW 1925 S 1615⁴) die entsprechende Anwendung der Ausnahmenvorschrift des § 71 Abs 2 Ziff 1 GVG abgelehnt. Soweit das Reichsgericht die sinngemässe Anwendung dieser Ausnahmenvorschrift auf die Ansprüche anderer Beamtengruppen zugelassen hat, handelte es sich zunächst um Ansprüche von Beamten der Deutschen Reichspost (RGZ 111, 341) oder der Deutschen Reichsbahn (RGZ 117, 162). In diesen Fällen hat das Reichsgericht die Voraussetzungen des § 71 Abs 2 Ziff 1 GVG wegen der Anlehnung der für diese Beamtengruppen geltenden Vorschriften an die für die Reichsbeamten erlassenen Bestimmungen bejaht. Endlich hat das Reichsgericht (RGZ 152, 1 4) über den Wortlaut des § 71 Abs 3 GVG hinaus die Revisionsfähigkeit für alle Ansprüche der öffentlichen Beamten (Reichs- und Gemeindebeamte) auf Grund der durch die Gesetzgebung eingetretenen Veränderung des Beamtenverhältnisses der Gemeindebeamten zugelassen. Alle Entscheidungen stimmen aber darin überein, dass die Rechtsstreitigkeiten Ansprüche aus Beamtenrechtsverhältnissen zum Gegenstand hatten und entweder der Dienstherr nicht das Reich oder das Land war (RGZ 111, 341; 117, 162) oder eine landesrechtliche Vorschrift für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Gemeindebeamten den Rechtsweg nicht bis zum Reichsgericht eröffnete (RGZ 152, 4). In keiner Entscheidung stand die Frage zur Erörterung, ob entgegen dem klaren Wortlaut der § 71 Abs 2 Ziff 1 GVG, wie es das Berufungsgericht rechtsirr-

tümlich getan hat, auf alle Arten öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse angewandt werden dürfe.

Die rechtsähnliche Anwendung des § 71 Abs 2 Ziff 1 GVG ist somit im vorliegenden Falle ausgeschlossen. Da keiner der Fälle vorliegt, in denen die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes stattfindet, ist die Revision unzulässig. Soweit die Revision auf andere Klaggründe gestützt ist, ist die Revisionsfähigkeit mangels Vorliegens der Revisionssumme zu verneinen und die Nachprüfung auch insoweit ausgeschlossen. Die Kosten waren gemäß § 97 der Revisionsklägerin aufzuerlegen.

Dr. Delbrück

Meiß

Dr. Pagendarm

Dr. Stein

Dr. Gelhaar